



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

## **Neufassung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Juni 2026 die folgende Neufassung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 17. Juni 2026 genehmigt.

Die Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt neu gefasst:

### **ABSCHNITT I**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die schulpraktischen Anteile der Studienprogramme „Lehren und Lernen B.A.“, „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“, „Sozialpädagogik B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik M.Ed.“, „Wirtschaftspädagogik B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften M.Ed.“. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung mit den fachspezifischen Anlagen.

#### **§ 2 Praktikazeiten**

<sup>1</sup>Die Praktika finden i. d. R. zu folgenden Zeiten statt:

1. Im Studiengang Lehren und Lernen, B.A. in den vorlesungsfreien Zeiten des Sommersemesters und Wintersemesters
2. Im Studiengang Lehramt an Grundschulen, M.Ed. sowie Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed. von Mitte Februar bis Juli
3. In den Studiengängen Sozialpädagogik, B.A. und Wirtschaftspädagogik, B.A. in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters
4. In den Studiengängen Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M.Ed. und Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed. in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters

<sup>2</sup>Die konkreten Zeiträume sind abhängig von den Schulferien und den Semesterzeiten. <sup>3</sup>Bis Ende November des Vorjahres werden die Zeiträume für das nächste Sommersemester und das darauffolgende Wintersemester festgelegt und über das Hochschulinformationssystem veröffentlicht.

### § 3 Anmeldung zu den Praktika

<sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt pro Praktikum einmal jährlich online über ein von der Hochschule bereitgestelltes Informationssystem. <sup>2</sup>Die für die Organisation der Praktika zuständige Einrichtung für Schulpraktika der Leuphana Universität – im Folgenden zuständige Einrichtung – definiert den Anmeldezeitraum und gibt diesen mindestens vier Wochen vor Beginn der Anmeldung entsprechend über das Hochschulinformationssystem bekannt. <sup>3</sup>Der Zeitraum für die Anmeldung beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>4</sup>Eine Anmeldung außerhalb dieses Zeitraums ist nur für Studierende möglich, die zum Anmeldezeitraum noch nicht immatrikuliert waren. <sup>5</sup>Bei fehlender verbindlicher Anmeldung zum Praktikum ist eine Zulassung erst wieder zum nächstmöglichen Praktikumszeitraum möglich.

### § 4 Suche und Vergabe von Praktikumspraktikumsplätzen an geeigneten Praktikumschulen

- (1) <sup>1</sup>Für die Praktika in den Studiengängen „Lehren und Lernen B.A.“, „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ gilt: <sup>2</sup>Die Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt zentral durch die zuständige Einrichtung. <sup>3</sup>Eine eigenständige Suche von Praktikumsplätzen durch Studierende ist nicht vorgesehen. <sup>4</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung an eine bestimmte Praktikumschule. <sup>5</sup>Die zuständige Einrichtung gibt i.d.R. spätestens vier Wochen vor Beginn der Praktika über das Hochschulinformationssystem bekannt, welche\*r Studierende an welcher Schule das Praktikum absolvieren wird. <sup>6</sup>Für den Praxisblock in den Masterstudiengängen M.Ed. Lehramt an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen werden die Schulzuweisungen spätestens am 15.12. eines Jahres bekannt gegeben. <sup>7</sup>Die erfolgte Schulzuweisung ist für die Studierenden verbindlich. <sup>8</sup>Die Praktika sollen in Gruppen (mind. zwei Studierende pro Gruppe) abgeleistet werden. <sup>9</sup>Sollte das Praktikum aufgrund von Problemen, die die\*r Studierende nicht zu vertreten hat, an einer Schule nicht fortgesetzt werden können, so sorgt die zuständige Einrichtung für einen Praktikumsplatz an einer anderen Schule. <sup>10</sup>Studierende, die regelmäßig eigene Kinder betreuen, nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 2 S. 2 RPO pflegen oder eine relevante gesundheitliche Beeinträchtigung nachweisen können, können während der Anmeldezeit in der zuständigen Einrichtung einen Antrag auf Härtefallregelung stellen. <sup>11</sup>Diesem Antrag sind geeignete Nachweise beizulegen. <sup>12</sup>Die zuständige Einrichtung soll dann einen den Härtefall berücksichtigenden Praktikumsplatz in Niedersachsen ermöglichen, sofern entsprechende Kapazitäten bestehen. <sup>13</sup>Ein Anspruch darauf besteht nicht. <sup>14</sup>Auch bei Genehmigung des Härtefalls soll das Praktikum in einer Gruppe von Studierenden stattfinden. <sup>15</sup>Die zuständige Einrichtung stellt die Gruppen zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Praktika in den Studiengängen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt: <sup>2</sup>Studierende suchen sich selbstständig vor der Praktikumsanmeldung einen Praktikumsplatz an einer geeigneten Praktikumschule.

### § 5 Praktikumsorte

<sup>1</sup>Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehren und Lernen B.A.“ gilt:

1. Die Schulpraktika werden an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert.
2. Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen. Die Entscheidung, ob eine Schule im Ausland geeignet ist, trifft die zuständige Einrichtung.

3. Die Schulpraktika können im begründeten Einzelfall auch an Schulen in einem anderen Bundesland und an Ersatzschulen in Niedersachsen absolviert werden, wenn diese von der zuständigen Einrichtung als Kooperationsschulen anerkannt werden.

<sup>2</sup>Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ gilt:

1. Die Schulpraktika werden an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert.
2. Die Schulpraktika können auch ganz oder teilweise im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen. Die Entscheidung, ob eine Schule im Ausland geeignet ist, trifft die zuständige Einrichtung.

<sup>3</sup>Für die Praktika in den Studienprogrammen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt:

1. Die Schulpraktika können bundesweit an allen berufsbildenden Schulen der beruflichen Fachrichtung absolviert werden. Als Praktikumsschulen kommen sowohl öffentliche als auch private Schulen in Frage.
2. Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen. Die Entscheidung, ob eine Schule im Ausland geeignet ist, trifft die zuständige Einrichtung.

<sup>4</sup>Für die Praktika in den Studienprogrammen werden durch die Universität keine finanziellen Zuschüsse (z. B. für Fahrtkosten, Ausstellung eines Führungszeugnisses) gewährt.

## **§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben von Studierenden, Fehlverhalten**

<sup>1</sup>Praktikumszeiten sind in Präsenz an den jeweiligen Schulen zu erbringen. <sup>2</sup>Der Umfang ergibt sich aus der jeweiligen fachspezifischen Anlage. <sup>3</sup>Eine Anrechnung von Zeiten aus bestehenden oder vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen an Schulen auf Praktikumszeiten erfolgt nicht. <sup>4</sup>Spätestens zu Beginn des Praktikums findet zwischen Schulleitung und Studierenden eine Abstimmung zur geplanten Anwesenheit der Studierenden in der Schule statt. <sup>5</sup>Bei dieser Abstimmung sind schulische Belange (insb. zur Gestaltung von Stundenplänen) besonders zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Der Besuch der entsprechend des Regelstudienverlaufs vorgesehenen universitären Veranstaltungen hat Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumsschule. <sup>7</sup>Die Aufgaben der Studierenden ergeben sich insbesondere aus den zu erwerbenden Kompetenzen des jeweiligen Praktikums gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage bzw. Modulbeschreibung. <sup>8</sup>Sollten im jeweiligen Praktikum Beratungen der Studierenden durch Lehrende vorgesehen sein und diese aufgrund von Verschulden der\*des Studierenden nicht durchgeführt werden können, so kann das Praktikum als nicht absolviert gewertet werden. <sup>9</sup>Die Studierenden haben die in der Schule geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und ggf. die für das Praktikum verantwortlichen Mentor\*innen zu folgen. <sup>10</sup>Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Fehlverhalten in der Schule kann das Praktikum sofort beendet werden. <sup>11</sup>Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>12</sup>Schulpraktika sind als Vollzeitpraktika konzipiert. <sup>13</sup>Für Studierende, die als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, soll die zuständige Einrichtung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einzelfalllösungen zwischen Student\*in und Praktikumsschule herbeiführen.

## § 7 Fehlzeiten und Krankheit

<sup>1</sup>Bei Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten haben Studierende unverzüglich die Schulleitung der Praktikumsschule, ggf. die\*den Mentor\*in und ggf. die\*den Lehrende\*n des Begleitseminars zu informieren. <sup>2</sup>Übersteigt die Fehlzeit zwei Praktikumstage, haben sie ergänzend die für die Praktika zuständige Einrichtung unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Fehlzeiten sind im Rahmen des Nachweises zur Absolvierung des Praktikums (siehe § 9) auszuweisen.

<sup>4</sup>Fehlzeiten müssen durch Studierende gegenüber der Schulleitung der Praktikumsschule und auf Anforderung der zuständigen Einrichtung begründet werden. <sup>5</sup>Ab dem dritten Abwesenheitstag in Folge ist durch die Studierenden ein geeigneter Nachweis (z. B. ärztliches Attest) zur Begründung der Fehlzeit zu erbringen.

<sup>6</sup>Geeignete Begründungen für Fehlzeiten durch Studierende können sein:

- Eigene Krankheit der\*des Studierenden
- Krankheit mit akuter Betreuungsnotwendigkeit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 2 S. 2 RPO
- Vorrangig im Regelstudienverlauf vorgesehene universitäre Veranstaltungen, insb. Teilnahme an schriftlichen wissenschaftlichen Leistungen unter Aufsicht, mündlichen Prüfungen und praktischen Prüfungen.

<sup>7</sup>Fehlzeiten müssen durch Studierende ausgeglichen werden. <sup>8</sup>Fehlzeiten bis zu einem Umfang von 15 % der für das jeweilige Praktikum vorgesehenen Gesamtpräsenzzeit sollen, sofern dies organisatorisch möglich ist, im Rahmen des jeweils üblichen Praktikumszeitraums durch eine erhöhte Anwesenheit ausgeglichen werden. <sup>9</sup>Sofern dies nicht möglich ist, sollen sie nach dem üblichen Praktikumszeitraum ausgeglichen werden. <sup>10</sup>Darüber hinausgehende Fehlzeiten können nicht während des üblichen Praktikumszeitraums ausgeglichen werden. <sup>11</sup>Diese sollen nach Möglichkeit im Anschluss an den üblichen Praktikumszeitraum ausgeglichen werden. <sup>12</sup>Hierzu wird in der zuständigen Einrichtung ein Ausgleich für die Fehlzeit mit der Schulleitung geklärt. <sup>13</sup>Sollte ein solcher Ausgleich von der Schule nicht angeboten werden können, ist das Praktikum im nächsten Durchgang zu wiederholen. <sup>14</sup>Bleiben Studierende ohne geeignete Begründung oder ohne hinreichenden Nachweis fern, so kann das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert gewertet werden. <sup>15</sup>Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>16</sup>Das Praktikum ist in dem Fall vor Abgabe der Prüfungsleistung zu wiederholen.

## § 8 Wiederholungsmöglichkeit

<sup>1</sup>Module mit schulpraktischem Anteil werden mit Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage abgeschlossen. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, so ist das Praktikum vor dem zweiten Wiederholungsversuch erneut zu absolvieren. <sup>3</sup>Teilweise erbrachte Schulpraktika müssen bei Wiederholungen in der Regel vollständig wiederholt werden und eine Anrechnung von bereits erbrachten Anteilen findet nicht statt.

## § 9 Nachweise

<sup>1</sup>Am Ende des Praktikums lassen sich die Studierenden das Praktikum von der Schulleitung bzw. einer von dieser benannten Person anhand des von der zuständigen Einrichtung online zur Verfügung gestellten Formulars bescheinigen, welche Leistungen erbracht wurden. <sup>2</sup>Der Nachweis muss der Prüfungsleistung beigefügt werden.

## § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Anmeldung zum Praktikum, der Praktikumsorganisation und der Ausstellung von Bescheinigungen nach dieser Ordnung dürfen von eingeschriebenen Studierenden erforderliche personenbezogene Daten der Datenkategorien A bis E und ergänzend F (Matrikelnummer, bisher absolvierte Praktika, Semester, Fächer, Studiengang) gem. Anlage 1 zur Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg (DSO) verarbeitet werden. <sup>2</sup>Die angegebene Wohnanschrift wird für die Zuweisung zu einer Schule und für die Ausstellung von Bescheinigungen hinsichtlich des von den Studierenden zu beantragenden Führungszeugnisses verarbeitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Praktikumsorganisation, einschließlich der Anmeldung zum Praktikum gem. § 3, der Kommunikation mit den Studierenden und der Vermittlung einer Kontaktaufnahme mit Schulen, wird mit Hilfe einer Online-Plattform für das Praktikum vorgenommen. <sup>2</sup>Insoweit gilt § 19 Abs. 1 DSO entsprechend. <sup>3</sup>Die Authentifizierung gegenüber der Plattform erfolgt auf Grundlage des Leuphana-Accounts. <sup>4</sup>Daten gem. Abs. 1 aller zu absolvierenden Praktika sowie technisch erforderliche Daten zur Nutzung der Plattform sind einem authentifizierten Account auf der Plattform zuzuordnen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Prüfung von Härtefallanträgen gem. § 4 Nr. 1 und Fehlzeiten gem. § 7 dürfen die Datenkategorien A, B, D, F (Matrikelnummer, bisher absolvierte Praktika, Semester, Fächer, Studiengang) und G gem. Anlage 1 zur DSO verarbeitet werden. <sup>2</sup>Hierfür dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten aus Nachteilsausgleichsdaten oder den gem. § 7 Satz 5 eizureichenden Nachweisen, insbesondere Gesundheitsdaten von antragstellenden Studierenden, verarbeitet werden. <sup>3</sup>Diese sind jedoch binnen eines Monats nach abschließender Prüfung der Anträge bzw. Nachweise zu löschen, sodass lediglich das Ergebnis der Prüfung verbleibt.
- (4) <sup>1</sup>Namensdaten, universitäre Kontaktdaten sowie Angaben zum Studiengang/Studienfach dürfen an die jeweils zugeordnete Schule auf gesichertem Weg für die praktikumsbezogene Organisation übermittelt werden. <sup>2</sup>Anfragen der Schule werden von der gem. § 3 Satz 2 zuständigen Einrichtung vor Übermittlung von Daten nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 DSO geprüft. <sup>3</sup>Prüfungsergebnisse werden an den Studierendenservice zur Prüfungs- und Studienadministration weitergegeben.
- (5) <sup>1</sup>Die Daten gemäß Abs. 1 werden auf der Plattform gespeichert und während des Studiums zur Organisation und Kommunikation mit den Studierenden oder zur Vermittlung einer Kontaktaufnahme mit Schulen verarbeitet. <sup>2</sup>Bei Exmatrikulation oder Erreichen der erforderlichen Anzahl der Pflichtpraktika werden die zugehörigen Daten zu Beginn des auf die Exmatrikulation oder das Erreichen der erforderlichen Anzahl der Pflichtpraktika folgenden Semesters gelöscht.
- (6) <sup>1</sup>Für Verfahren nach dieser Ordnung stellt die nach § 3 Satz 2 zuständige Einrichtung die Einhaltung der allgemeinen Bestimmung aus Teil I der DSO sicher. <sup>2</sup>Bei der Zusammenarbeit mit außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO ansässigen Schulen stellt die Einrichtung auch die Erfüllung der Anforderungen von Art. 44 ff. DSGVO vorab sicher.

## ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

